

Reiterverein - Eggenstein e.V.

gegründet 1925



Vereinssatzung



§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Reitverein Eggenstein e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eggenstein-Leopoldshafen; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe Nr. 247 eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferde-, Reit- und Fahrportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Maßnahmen zur Förderung bleiben hiervon unberührt.

Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern (Aktive und Passive).
Ordentliche Mitglieder sind alle Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendlichen Mitgliedern.
Personen unter 18 Jahren werden als jugendliche Mitglieder aufgenommen.
3. Ehrenmitgliedern.
Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.



§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Ober die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ober die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs
 - a. durch den Tod des Mitglieds
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss des Mitgliedes.
2. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder §6 zuwiderhandelt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung an das betreffende Mitglied zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten insbesondere:

- a. die Pferde ihren Bedürfnissen angemessen zu ernähren, zu pflegen und
- b. verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- c. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und
- d. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können zum Ausschluss aus dem Verein führen.



§ 7
Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge und gegebenenfalls der Umlagen.
4. Der Beitrag ist bis spätestens Ende März des Geschäftsjahres bzw. bis spätestens zwei Monate nach Eintritt zu bezahlen.
5. Neu eintretenden Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr die vom Vorstand festgelegt wird.

§ 8
Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

§ 9
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. An der Mitgliederversammlung darf jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden.

§ 10
Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen.

Sie ist einzuberufen:

- a. einmal innerhalb eines jeden Geschäftsjahres bis spätestens Ende März (ordentliche Mitgliederversammlung)



- b. auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern dem Antrag eine Tagesordnung beigelegt ist;
 - c. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
2. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

§ 11

Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des erweiterten Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
6. Ernennung zum Ehrenmitglied
7. Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge, Festsetzung der Umlagen, sowie der Beiträge
8. Entscheidung über Darlehensaufnahmen von Darlehenssummen größer 50.000€
9. Satzungsänderungen
10. Auflösung des Vereines

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Für Satzungsänderungen und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung den Ausschlag.
2. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart
- e. dem Kassier
- f. einem oder mehreren weiteren Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben, soweit dies erforderlich ist;

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere der unter den Ziff. a) bis f) genannten Aufgaben wahrnehmen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt jedoch mindestens fünf.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 14 Wahl des Vorstands

1. Zum Vorstandsmitglied kann nur ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt erlischt mit der Wahl der neuen Vorstandschaft. Die Wahl findet durch offene Abstimmung statt, es sei denn, die Mehrheit der Mitgliederversammlung verlangt die Durchführung einer geheimen Wahl.
2. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt. Bis dahin wird gegebenenfalls vom Vorstand eine Person mit der kommissarischen Führung des Amtes betraut.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ernennt die ehrenamtlichen Mitglieder. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand die Einsetzung von Ausschüssen beschließen.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Vorstandes können einzelne Vorstandsmitglieder zur alleinigen Abgabe von Willenserklärungen



rungen bestimmter Art ermächtigt werden.

§ 16 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende haben auf Antrag vom mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung einzuberufen. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, führt den Vorsitz in der Vorstandssitzung.
2. Der Vorstand ist bei vier anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den nachfolgenden Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden (§ 18 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend):

- a. Jugendwart
- b. Gerätewart
- c. Hallenwart
- d. Platzwart
- e. Pressewart
- f. Protokollführer
- g. Beisitzer (pro angefangene 100 ordentliche Mitglieder 1 Beisitzer)

§ 18 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand unterstützt die Arbeit des Vorstandes und entscheidet mit diesem in wichtigen Vereinsfragen.



§ 19
Erweiterte Vorstandssitzung

Der erweiterte Vorstand wird einberufen durch den 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes, jedoch mindestens einmal im Quartal.

§ 20
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, mindestens aber die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung entscheidet eine innerhalb von 14 Tagen einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte.
3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Eggenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung (§ 2) zu verwenden hat.

Eggenstein-Leopoldshafen, 13. März 2009

Uwe Schweike
1.Vors. Reitverein Eggenstein

Hubert Neumaier
2.Vors. Reitverein Eggenstein